



Bundesforste 210/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	0,5 - GE/1985
Datum	1985 11 14
Verteilt	18. NOV. 1985 <i>Wohanka</i>

Sachbearbeiter/Klappe *Dr. Wohanka*
 MR. Dr. Wohanka/6662

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
 Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl
 12.701/01-I2/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum
 1985 11 11

Betreff **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper
 "Österreichische Bundesforste" geändert wird**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt
 ./ in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundes-
 gesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper
 "Österreichische Bundesforste" geändert wird, der dem Begut-
 achtungsverfahren zugeleitet wurde, zur gefälligen Kenntnis.

Der Bundesminister:

H a i d e n

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Woch
 Nach telefonischer Rücksprache mit
 Fa. Kurzmann endet die Begutachtungsfrist
 am 31. 12. 1985

15. 11. 85
Wohanka

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Zl. 12.701/01-I 2/85

Bundesgesetz vom,
mit dem das Bundesgesetz über den
Wirtschaftskörper "Österreichische
Bundesforste" geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl.Nr. 610,
über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste",
in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 675/1978 und
175/1981 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 Abs.2 lautet:

"(2) Bei Erfüllung der im Abs. 1 bezeichneten Aufgaben
haben die Österreichischen Bundesforste insbesondere
auf folgende weitere Zielsetzungen Bedacht zu nehmen:

- a) der Waldboden ist nachhaltig zu bewirtschaften; seine
Produktionskraft ist zu erhalten und nach Möglichkeit
zu verbessern;
- b) die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des
Waldes sind bestmöglich zu sichern und weiterzuentwickeln;
- c) die Trink- und Nutzwasserreserven sind - wenn daran
ein öffentliches Interesse zu erwarten ist - zu
erhalten;

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

V o r b l a t t

Ziele:

Förderung des Nationalparksgedankens durch Schaffung von Gestaltungseinrichtungen;

Verringerung der Wildschäden;

gesetzliche Regelung der Jagdausübung im Interesse der Republik Österreich;

Lösung:

- Verpflichtung der Österreichischen Bundesforste zur Mitwirkung an der Gestaltung von Flächen, die im Eigentum der Republik Österreich stehen und von den Österreichischen Bundesforsten verwaltet werden
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Erlassung genauer Richtlinien hinsichtlich der Wildbewirtschaftung
- Regelung der Jagdausübung im Interesse der Republik Österreich

Kosten:

Für die Gestaltung von Einrichtungen in Nationalparks etwa S 4,000.000,-- pro Jahr.

Erläuterungen

Allgemeines:

Mit Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl.Nr. 610, wurde eine neue Rechtsgrundlage für den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" geschaffen.

Bisherige Änderungen des Gesetzes betrafen die Verlängerung der Frist zur Übertragung von Sachen in die Verwaltung der Österreichischen Bundesforste und die Zusammensetzung des Wirtschaftsrates.

Durch die vorliegende Novelle soll einerseits der Bedeutung Rechnung getragen werden, die der Errichtung und Gestaltung von Nationalparks zukommt, andererseits den zu einem immer größeren Problem werdenden Wildschäden begegnet werden.

Wie bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 497 der Beilagen XIV. GP ausgeführt wurde, hat der Bundesgesetzgeber des Jahres 1925 das Bundesgesetz über die Bildung eines Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesforste" am 28. Juli 1925 - bereits in Kenntnis der am 1. Oktober 1925 in Kraft tretenden Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (im konkreten Fall "Forstwesen") - beschlossen. Diese Tatsache berechtigt zur Schlußfolgerung, daß die Regelungen über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" dem Kompetenztatbestand "Forstwesen" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG zuzuordnen sind. Die Normen über die Maßnahmen zur Reduzierung des Wildstandes greifen in die Kompetenz der Länder ("Jagdwesen") nicht ein, weil nur Regelungen getroffen werden, die eine bestmögliche Erfüllung des Abschlußplanes zum Ziele haben und die sen selbst unberührt lassen.

Für die Schaffung von Gestaltungseinrichtungen muß mit einem finanziellen Aufwand in der Größenordnung von rd. S 4,000.000,-- pro Jahr gerechnet werden.

Besonderer Teil:Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Bereits im Oktober 1971 haben die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol im Vertrag von Heiligenblut den Willen geäußert, einen Nationalpark Hohe Tauern zu errichten. Trotz vieler Bemühungen ist der gemeinsame Nationalpark bis heute nicht zustande gekommen. Kärnten und Salzburg haben aber ihre Anteile am Projekt zum Nationalpark erklärt, sodaß die Realisierung eines Teiles des ursprünglichen Vorhabens bereits in Angriff genommen wurde.

Es kann davon ausgegangen werden, daß in Zukunft neben dem Nationalpark Hohe Tauern auch noch andere Projekte realisiert werden. Vordringlich ist dies für den Bereich der March- und Donauauen, die zu einem erheblichen Teil im Eigentum der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) stehen.

Das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" verpflichtet die Österreichischen Bundesforste schon derzeit, nicht nur auf den betriebswirtschaftlichen Erfolg bei der Produktion und Verwertung des Rohstoffes Holz zu achten, sondern auch auf andere, überwirtschaftliche Zielsetzungen Bedacht zu nehmen. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit zur Schaffung und bestmöglichen Ausstattung von Nationalparks soll aber nunmehr die Pflicht zur Mitwirkung an der Gestaltung von Nationalparks ausdrücklich in die Zielsetzungen des Gesetzes aufgenommen werden.

Damit soll den Österreichischen Bundesforsten ermöglicht werden, auf den ihnen gehörenden Flächen, die in Nationalparks einbezogen werden, Gestaltungseinrichtungen zu schaffen wie z.B. Parkplätze, Entsorgungseinrichtungen, Wanderwege, Bänke, Tische, Schutzunterstände, Brunnen, Aussichtspunkte, Kinderspielplätze und Hinweistafeln.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

In den österreichischen Wäldern entstehen jährlich enorme Wildschäden (Schäl-, Verbiß- und Fegeschäden), die den Wald gefährden. Wie die Ergebnisse der österreichischen Forstinventur zeigen, nehmen die Wildschäden weiter zu. Es muß somit alles getan werden, um die Wildschäden auf ein forstlich tragbares Ausmaß zu redzieren.

In den Pachtrevieren erfolgt der Wildabschuß grundsätzlich durch die Pächter. In den Pachtverträgen behalten sich die Österreichischen Bundesforste für den Fall, daß ein Pächter seinen Abschlußverpflichtungen nicht nachkommt, das Recht vor, gegen Ende der Schußzeit die notwendigen Abschüsse mit ihrem Personal zwangsweise zu vollziehen.

Die übrigen Grundflächen der Österreichischen Bundesforste werden in Regie geführt, also von diesen selbst jagdlich bewirtschaftet.

Sieht man von Jagdeinladungen im Interesse der Republik Österreich (im Interesse des Betriebes) ab, erfolgen die notwendigen Wildabschüsse in den in Regie geführten Jagdrevieren zum Teil im Wege des Verkaufes von Abschüssen zu bestimmten Taxen an Jagdinteressenten, vorwiegend aber durch Bedienstete der Österreichischen Bundesforste. Die Verordnungsermächtigung dient also der Sicherung der Erfüllung der Abschlußpläne sowie der Regelung des Bereiches der Repräsentationsjagd der Republik Österreich.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 1):

Bei Abschüssen durch das Personal der Österreichischen Bundesforste ist die kommerzielle Bewertung nicht sinnvoll, weil diese Abschüsse aus Gründen der Wildbewirtschaftung zur Ver-

hinderung von untragbaren Wildschäden unbedingt erforderlich sind. Die Bekämpfung der Wildschäden ist vorrangig, sodaß es im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt, auf eine Bewertung zu verzichten. Auch für die Repräsentationsjagd ist eine Bewertung nur mit vermeidbarem Verwaltungsaufwand verbunden; daher soll eine jahrzehnte geübte Praxis eine rechtlich einwandfreie Grundlage erhalten.

Zl. 12.701/01-I 2/85

GegenüberstellungGeltende Fassung:Vorgeschlagene Fassung:

§ 2 Abs. 2 lit. f lautet:

f) an der Gestaltung von Naturparks ist mitzuwirken;"

§ 2 Abs. 3 lautet:

"Die Österreichischen Bundesforste haben bei der Wildbewirtschaftung nach Maßgabe des ökologischen Gleichgewichtes besonders auf die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 Bedacht zu nehmen."

§ 2 Abs. 2 lit. f lautet:

f) an der Gestaltung von Nationalparks und Naturparks ist mitzuwirken;"

§ 2 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Österreichischen Bundesforste haben bei der Wildbewirtschaftung nach Maßgabe des ökologischen Gleichgewichtes besonders auf die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 Bedacht zu nehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben und Zielsetzungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung vorzuschreiben, welche Maßnahmen die Österreichischen Bundesforste zu treffen haben, damit die Abschlußpläne erfüllt und Wildschäden verhindert oder auf ein tragbares Ausmaß reduziert werden. In dieser Verordnung ist auch die Jagdausübung im Interesse der Republik Österreich näher zu regeln. Hiebei ist auf Repräsentationserfordernisse insbesondere im

Interesse der internationalen
Zusammenarbeit Bedacht zu nehmen."

§ 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Auf die Gebarung der
Österreichischen Bundes-
forste und die Leistungen
der Österreichischen
Bundesforste für andere
Zweige der Bundesverwaltung
finden die für Bundesbe-
triebe allgemein geltenden
Haushaltsvorschriften An-
wendung."

Dem § 9 Abs. 1 wird folgender
Abs. 1 angefügt:

"Im Falle des § 2 Abs. 3 ent-
fallen Bewertung und Verrechnung."

- d) die Interessen der Landwirtschaft, insbesondere der bergbäuerlichen Betriebe, sowie sonstige öffentliche Interessen sind zu berücksichtigen;
- e) Flächen außerhalb des Waldes, die für Erholungszwecke im besonderen Maße geeignet sind, wie Seeufer, sind vor allem diesen Zwecken zugänglich zu machen;
- f) an der Gestaltung von Nationalparks und Naturparks ist mitzuwirken;
- g) die Betriebsstruktur ist nach Möglichkeit zu verbessern.

2. § 2 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Österreichischen Bundesforste haben bei der Wildbewirtschaftung nach Maßgabe des ökologischen Gleichgewichtes besonders auf die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 Bedacht zu nehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben und Zielsetzungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung vorzuschreiben, welche Maßnahmen die Österreichischen Bundesforste zu treffen haben, damit die Abschlußpläne erfüllt und Wildschäden verhindert oder auf ein tragbares Ausmaß reduziert werden. In dieser Verordnung ist auch die Jagdausübung im Interesse der Republik Österreich näher zu regeln. Hierbei ist auf Repräsentationserfordernisse insbesondere im Interesse der internationalen Zusammenarbeit Bedacht zu nehmen.

3. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Auf die Gebarung der Österreichischen Bundesforste und die Leistungen der Österreichischen Bundesforste für andere Zwecke der Bundesverwaltung finden die für Bundesbetriebe allgemein geltenden Haushaltsvorschriften Anwendung. Im Falle des § 2 Abs. 3 entfallen Bewertung und Verrechnung."